LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/4620**
8. Wahlperiode **14.03.2025**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Für die Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bedarf es keines Antrages bei der und keiner Genehmigung durch die nach dem Luftverkehrsgesetz zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Die Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung und das Verfahren bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde sind im Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV, BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), geregelt. Nach Nummer 3 des Anhangs 6 der vorgenannten AVV ist vor Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung die geplante Installation bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 14. März 2025 beantwortet.

1. Nach § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen seit dem 1. Januar 2025 mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Haben alle Betreiber von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2024 einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde gestellt?

   a) Wie viele Anträge für wie viele Windenergieanlagen wurden durch die zuständigen Behörden entsprechend dem Anlagenbestand erwartet?
   b) Falls nicht, wie viele Windenergieanlagen sind noch offen und für wie viele Anlagen liegen Anträge vor?

Mit Bezug auf die Vorbemerkung wird die Fragestellung dahingehend umgedeutet, dass es sich anstelle eines Antrages um eine Anzeige handelt und dass sich die Fragestellung auf solche Bestandswindenergieanlagen bezieht, die mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nachzurüsten sind.

Der Landesluftfahrtbehörde liegen keine Informationen darüber vor, ob alle Betreiber von Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Dezember 2024 Anzeigen auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung als Nachrüstung von Bestandsanlagen gestellt haben. Gemäß der im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Liste der Luftfahrthindernisse bestehen in Mecklenburg-Vorpommern derzeit 1 212 Windenergieanlagen, die mit einer Nachtkennzeichnung ausgestattet sind. Von diesen Windenergieanlagen wurde von der Landesluftfahrtbehörde bei 15 Anlagen der Ausrüstung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs widersprochen und eine Dauerbefeuerung verfügt. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Bundesnetzagentur insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen von der verpflichtenden Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zulassen kann, da die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Von der Landesluftfahrtbehörde sind bisher für insgesamt 1 023 Windenergieanlagen Anzeigen für die Nachrüstung mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bearbeitet worden.

Zu a)

Von der Landesluftfahrtbehörde wurden entsprechend dem Anlagenbestand Anzeigen für rund 1 000 Windenergieanlagen erwartet.

Zu b)

Von der Landesluftfahrtbehörde sind für insgesamt 1 023 Windenergieanlagen Anzeigen für die Nachrüstung mit einem System für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung bearbeitet worden.

Davon
- wurde bei 15 Windenergieanlagen der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung aufgrund der Nähe zum Flughafen Rostock-Laage widersprochen,
- konnten acht Windenergieanlagen nicht abschließend bearbeitet werden, da wesentliche Unterlagen fehlen,
- wurde für 906 Windenergieanlagen die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemeldet,
- steht für 94 Windenergieanlagen der Nachweis für die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung noch aus.

2. Wurden alle gestellten Anträge durch die zuständige Landesbehörde zum 31. Dezember 2024 bereits genehmigt?

   a) Falls nicht, wie viele offene Anträge mit welcher Anzahl von Windenergieanlagen liegen den zuständigen Landesbehörden seit welchem Datum vor (bitte tabellarisch auflisten)?
   b) Bis wann plant die Landesregierung, offene Anträge vollständig genehmigt zu haben?
   c) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um die Anträge in der gebotenen Eile zu genehmigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 b) verwiesen.

Zu a)

Alle Anzeigen für die Nachrüstung mit bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung sind bearbeitet worden.

Soweit eine abschließende Bearbeitung aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht erfolgt ist, liegt die Erledigung im Einflussbereich der Windenergieanlagenbetreiber. Hierbei handelt es sich um zwei Vorgänge mit insgesamt acht Windenergieanlagen, die in nachfolgender Tabelle aufgelistet sind:

Anzahl der Anzeigen	Anzahl der Windenergieanlagen	Datum
1	2	13. Juli 2021
1	6	10. Mai 2022

Zu b)

Eine Genehmigung ist seitens der Landesluftfahrtbehörde nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 a) verwiesen.

Zu c)

Durch Aufgabenverlagerung wurden zwei zusätzliche Mitarbeitende mit der Aufgabe vorübergehend betraut.

3. Bei Nichteinhaltung drohen den Anlagenbetreibern nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG Strafzahlungen, sofern sie nicht neben der funktionsbereiten Installation der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung alles in ihrer Einflusssphäre für die Zulassung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung liegenden Schritte, insbesondere in Bezug auf die luftfahrtrechtliche Genehmigung, eingeleitet haben.[1]
   In wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden gegen Anlagenbetreiber entsprechende Strafzahlungen verhängt, Nachfristen gesetzt, Verwarnungen erteilt oder ähnliche Schritte eingeleitet?

Die Landesluftfahrtbehörde ist nicht die zuständige Stelle für die Anordnung etwaiger Strafzahlungen gegen Anlagenbetreiber gemäß § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG. Zuständig ist der jeweilige Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlagen angeschlossen sind. Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

[1] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Windenergie-an-Land/faq-windenergie-an-land.html?cms_artId=d83a7236-44a3-4d2b-92ca-a6a9876c8c5e